

terschreibe. Aber ich erkläre offen, daß unsere protestantischen Gemeinden zu Gunsten einer neu auftretenden Secte nicht das leiseste Opfer in ihren Rechten bringen sollen; denn so viel glaube ich ihnen vindiciren zu müssen, daß sie in ihren Kirchen lediglich nur diejenigen zu dulden brauchen, die sie dulden wollen, die sie freiwillig dulden wollen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß es Sympathie im Volke finden werde, wollten wir hierbei irgend einen Zwang anwenden. Auf welche Weise der Zwang vermieden wird, ist mir einerlei. Ich werde gegen den ganzen Satz c. stimmen, weil ich wünsche, daß er wegfällt. Ich habe der Kammer zu überlassen, was sie thun will, ich erlaube mir aber, sie zu bitten, für meinen Antrag zu dem Deputationsgutachten sub d. zu stimmen; denn ich halte für nothwendig, daß der Kirchengemeinde allein der Widerruf zustehet.

Abg. Schäffer: Beseelt von dem Wunsche, daß irgend ein Arrangement in dieser Angelegenheit getroffen werden möge, erkläre ich als Mitglied der Deputation, daß ich, wenn irgend eine Umänderung, die jedoch in der Hauptsache nicht nachtheilig ist, vorgeschlagen werden sollte, gern von den Vorschlägen, welche die Deputation gemacht hat, zurücktrete. Ich bin leider verhindert gewesen, heute früher in die Sitzung einzutreten, und zwar konnte ich erst erscheinen, als bereits das Amendement von dem Abgeordneten v. Thielau gestellt war, und ich gestehe offen, ich kenne den Inhalt desselben noch nicht so ganz genau. So viel ich aber aus den Verhandlungen bemerkt habe, scheint man hauptsächlich Anstoß an dem Punkte c. zu nehmen, daß bei divergirenden Ansichten die betreffende Behörde die Entscheidung haben soll. Vorgeschlagen ist von der Deputation, daß sowohl die Ueberlassung, als der Widerruf der Kirche von der Einstimmigkeit der drei Factoren, dem Patron, der Kircheninspection und der Gemeinde, abhängen soll, und daß, wenn diese verschiedener Ansicht sind, die Behörden eintreten und die Entscheidung geben sollen. Diese Bestimmung also ist es, an welcher man hauptsächlich im Laufe der Debatte Anstoß gefunden hat. Man hat hauptsächlich diesen Anstoß aus dem Grunde genommen, weil es nicht gut sei, die Behörden in solche Angelegenheiten einmischen zu lassen, indem die Selbstständigkeit der Gemeinden dadurch gefährdet werde, und hat zur Erläuterung dieser Behauptung auf die städtischen Verhältnisse Bezug genommen und selbige als Beispiel aufgestellt. Nun wird mir Jeder zugeben, daß, wenn diese drei Factoren unter einander verschiedener Ansicht sind, es doch Jemanden geben müsse, der die Entscheidung giebt, eben so wie es natürlich ist, daß, wenn Zwei verschiedener Ansicht sind, ein Dritter hinzutreten muß, welcher entscheidet. Wollte man das nicht, wollte man bei der Verschiedenheit der Ansichten Niemandem eine Entscheidung einräumen und die Sache nunmehr auf sich beruhen lassen, so würde man eine Art veto polonicum einführen. Es darf dann nur Einer widersprechen, so wird aus der Sache nichts, gar nichts. Diesen entstandenen Bedenken hat durch ein Amendement des geehrten Herrn Referenten begegnet werden sollen. Ich habe das Amendement nicht unterstützt, und zwar aus dem Grunde nicht, weil es die

Einmischung der Behörden wiederum in dem Falle feststellt, wenn nämlich die Kircheninspection und der Patron mit der Entschliebung der Kirchengemeinde nicht einverstanden sind. Möglich scheint mir es aber doch, daß auf weit leichtere Art und kürzer, und auf die Art, welche in der Kammer vorherrschend zu sein scheint, herauszukommen sei. Daß bei der Ueberlassung, wie bei dem Widerrufe die drei Factoren concurriren möchten, wünsche ich, weil bereits in der ersten Kammer diese Bestimmung getroffen ist, und ich glaube, daß, so weit wir uns den Ansichten accommodiren können, die in der ersten Kammer sich kundgegeben haben, wir es thun möchten, damit der erwünschte Zweck erreicht wird. Um nun diesen Zweck zu erreichen, dürfte es ausreichen, zu bestimmen, daß, wenn die Kircheninspection, der Kirchenpatron und die Gemeinde in Betreff der Ueberlassung der Kirche oder des Widerrufs verschiedener Ansicht sind, als Norm der Entscheidung die Ansicht der Gemeinde gelte. Diese Bestimmung läßt sich durch einen Zusatz zu c. ermöglichen. Auf diese Art ist aus dieser Angelegenheit am schnellsten herauszukommen. Ich habe dies erwähnt, weil ich den Wunsch habe, daß diese Sache möglichst auf irgend eine Art arrangirt werden möge, und dieser Wunsch hat mich zu dem Vorschlage bewogen.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß zur Berichtigung um das Wort bitten. Die Abgeordneten Schäffer und v. Thielau scheinen mich mißverstanden zu haben, wenn sie annehmen, daß die drei Sätze, welche ich amendirt habe, ein Ganzes bilden sollen. Dem ist nicht so. Ein Ganzes bilden nur der erste Satz: „daß die Einwilligung der Kirchengemeinde zur Einräumung der Kirche erforderlich sei“, und der zweite Satz: „daß der Kirchengemeinde der Widerruf zustehet“. Der dritte Satz steht ganz selbstständig da, er kann fallen, auch wenn die ersten beiden Sätze angenommen werden.

Abg. Schäffer: Es ist mir noch nicht ganz klar geworden. Mir hat es geschienen, als ob der geehrte Referent in seinem Amendement bei der Bestimmung über Ueberlassung oder Widerruf der Kirche die Concurrenz des Kirchenpatrons und der Kircheninspection ausgeschlossen wissen wollte, und nur die Genehmigung der Gemeinde als Erforderniß aufstellte. Allein daß weder der Kirchenpatron, noch die Kircheninspection irgend etwas davon erfahren sollen, wird wohl in der Absicht des Amendementstellers nicht liegen. Dessenungeachtet dürfte es aber nach dem Amendement nicht nöthig sein, daß diese Factoren sämtlich befragt werden, vielmehr scheint es, als wenn ausschließlich nur die Kirchengemeinde zu befragen wäre, während nach dem Vorschlage, den ich gestellt habe, die drei Factoren gefragt werden sollen, und nur dann, wenn Discrepanz vorhanden ist, die Ansicht der Kirchengemeinde prävaliren soll.

Präsident Braun: Ich frage den Abgeordneten zunächst, ob er seine Ansicht in einem Amendement niederlegen wolle?

Abg. Schäffer: Ich habe sie eben nicht gefaßt. Es war nur meine Ansicht, die ich zu erkennen gab. Es würde allerdings eine etwas bestimmtere Fassung zu geben sein.